

Satzung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen zum Verkauf bestimmter Waren in Alpirsbach

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.2007.

§ 1 Warensortiment

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Alpirsbach – Kernstadt mit Stadtteil Röttenbach folgende Waren angeboten werden:
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
 - Sport- und Badegegenständen
 - Devotionalien sowie
 - Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an Fronleichnam, allen Sonntagen ab der 16. KW bis 43. KW + 48. KW – 52. KW einschließlich 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen und 2. Weihnachtsfeiertag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr verkauft werden.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.